



Öffentlich bestellt und vereidigt von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
für „Allgemeinen Maschinenbau und die Bewertung industrieller Anlagen“
Gutachten für Brandschäden, Haftpflichtschäden, Transport- u. Maschinenschäden, Produkthaftung, Industriebewertungen
Experte (BTE), FUEDI-European Loss Adjusting Expert · Dozent am Institut für Sachverständigenwesen (IFS) Köln
Mitgl. i. Verband Deutscher Gerichtssachverständiger (VDGS) Berlin

**Stellungnahme zur
Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über
das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit
BT-Drucks. 18/6985**

Kurz zur Person:

Ich bin Maschinenbau-Ingenieur und seit 1992 von der IHK Bielefeld öffentlich bestellt und vereidigt für allgemeinen Maschinenbau und Bewertung industrieller Anlagen. Ich beziehe meine Einkünfte ausschließlich aus der Sachverständigentätigkeit für Assekuranz, Industrie und Gerichte, wobei die Gutachtenerstellung für Gerichte 30 % bis 40 % meiner Aufträge ausmacht. Dies entspricht 20 – 30 Gerichtsgutachten pro Jahr. Aus meinem beruflichen Umfeld und meiner Praxiserfahrung mit gerichtlicher Gutachtertätigkeit nehme ich Stellung zu Artikel 1 der Gesetzesänderung, konkret zu § 404, § 407a und § 411.

1) Zielsetzung der Gesetzesänderung

- **Verbesserung der Qualität von Gutachten und Erhöhung des Vertrauens in die Unabhängigkeit und Neutralität von Sachverständigen in familienrechtlichen Verfahren und der Sozialgerichtsbarkeit.**
- **Beschleunigung der Gerichtsverfahren mit Sachverständigenbeweis**

2) Allg. Stellungnahme

In der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf wird ausdrücklich der Bereich der medizinischen und psychiatrischen Gutachten genannt. Der Bereich der Gutachten für Wirtschaft, Technik und Handwerk ist dabei nicht oder nur gering betroffen.

Die Änderungsvorschläge betreffen aber alle für Gerichte tätigen Sachverständigen.

Bis auf medizinisch psychiatrische Gutachten und Gutachten der Sozialgerichtsbarkeit werden alle übrigen Gutachten zum weitaus größten Teil

von öffentlich bestellten und vereidigten (ö.b.u.v.) Sachverständigen erstellt. Von dem Änderungsentwurf des dt. Bundestages sind jedoch undifferenziert alle Sachverständigen betroffen, obwohl diese eine ausreichende Anzahl mangelfreier Gutachten vorlegen.

Die große Anzahl „unproblematischer“ Gutachten der ö.b.u.v. Sachverständigen wird nicht gewürdigt. Auch ist die Annahme, dass Sachverständige maßgeblich für lang andauernde Gerichtsverfahren verantwortlich sind, in der Aussage nicht richtig und zu pauschal.

Die Änderungen der ZPO (Art. 1) zielen jedoch überwiegend auf den Sachverständigen. Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber versucht, eine Disziplinierung der Richter über das „Vehikel“ Sachverständiger durchzuführen.

3) § 404 ZPO-E

Die obligatorische Anhörung der Parteien wird nur in geringem Umfang zu einer höheren Akzeptanz des Sachverständigen führen, da einerseits die Anhörung der Parteien gängige Praxis ist, andererseits eine Ablehnung des Sachverständigen erst dann erfolgt, wenn ein Gutachten vorliegt, das für die betreffende Partei nachteilig ist.

Eine Beschleunigung der Gerichtsverfahren wird durch diese Änderung auf keinen Fall erreicht.

4) § 407a ZPO-E

Da es vielfältige Gründe für Verzögerungen im Prozessablauf gibt, ist eine Fokussierung auf den Sachverständigen mit obligatorischer Fristsetzung nicht zielführend. Weiterhin ist es praxisfremd, von den Gerichten eine realistische Einschätzung der Bearbeitungsdauer für das angeforderte Gutachten zu erwarten, da die wenigsten Richter/Richterinnen über eine entsprechende Fachausbildung(wie z.B. REFA – Schein) verfügen.

Auch ist abzusehen, dass von den Gerichten die Fristen und von den Sachverständigen die Bearbeitungszeiten „sicherheitshalber“ länger angesetzt werden, um den Folgen einer nicht eingehaltenen Frist (unabhängig davon, wer die Verzögerung zu vertreten hat) zu vermeiden.

Eine Verfahrensbeschleunigung ist durch die obligatorische Fristsetzung kaum zu erwarten.

Die Pflicht des Sachverständigen, mögliche Gründe für eine Befangenheit bei Auftragserteilung zu prüfen, ist bereits in § 8a JVEG verankert und auch Bestandteil der Sachverständigenordnung der einzelnen Bestellungskörperschaften. Eine Übernahme in die ZPO ist überflüssig und hat keinerlei Auswirkung auf die meisten Gerichtsverfahren mit Sachverständigenbeweis.

5) § 411 ZPO-E

Die Änderung in Abs. 2 Satz 1 ZPO von einer „Kann-“, zur „Soll-“, Vorschrift mit einer Heraufsetzung der Ordnungsgeldgrenze von 1.000 € auf 5.000 € ist nicht zielführend.

Der „Automatismus“, der bei Fristüberschreitung zu einer Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen den Sachverständigen führt, erhöht zwar den Handlungsdruck für die Beteiligten, jedoch erfahrungsgemäß auch das Konfliktpotential. Dies bedeutet weitere Verzögerungen, z. B. durch Beschwerden und lässt die Motivation des Sachverständigen, für Gerichte zu arbeiten, weiter sinken.

Auch der Anreiz, sich öffentlich bestellen und vereidigen zu lassen, wird bei dem höherem Risiko Vergütung zu verlieren oder ein Ordnungsgeld verhängt zu bekommen, sinken. Dies wäre bei der ohnehin sinkenden Zahl von geeigneten Sachverständigen fatal und eindeutig das falsche Signal.

Eine obligatorische Fristsetzung bei Beauftragung des Sachverständigen führt dazu, dass der Richter erhebliche Zeit aufwenden muss, um eine realistische Einschätzung des notwendigen Zeitaufwandes für das angeforderte Gutachten zu machen -wenn er denn dazu das erforderliche Wissen hat-. Andernfalls wird – ohne tiefer in das Thema einzusteigen – die übliche Drei- oder Viermonatsfrist angesetzt, die letztendlich nur neuen Schriftwechsel und Zeitverzögerungen auslöst oder zu Qualitätsminderung führt.

Ein weiterer Konflikt besteht darin, dass ö.b.u.v. Sachverständige gesetzlich zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind. Arbeitsüberlastung ist, wie z.B. vom OLG Hamm festgestellt, kein Grund einen Gutachtauftrag abzulehnen.

Also gerät der Gutachter in die Zwangssituation, das Gutachten erstellen zu müssen und dabei dem hohen Risiko einer Ordnungsgeldverhängung ausgesetzt zu sein.

Hier liegt eine Benachteiligung der ö.b.u.v. Sachverständigen vor, die der Gesetzgeber durch eine geeignete „Ausstiegsklausel“ für ö.b.u.v. Sachverständige aufheben sollte.

Auch das Recht des Sachverständigen, eine Fristverlängerung adäquat zu den Parteienvertretern beantragen zu können, sollte gesetzlich verankert werden.

Zusammenfassung:

Die Änderungsanträge zur ZPO Artikel 1 sind nicht zielführend.

Sie führen nicht zur Beschleunigung von Gerichtsverfahren mit Sachverständigenbeweis, sondern bewirken eher das Gegenteil, weil zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird wegen

- Zeit- und Verwaltungsaufwand der Gerichte für realistische Fristsetzung
- Mehraufwand für Fristenüberwachung mit dazugehörigem Schriftwechsel
- zusätzlichem Zeitaufwand des Sachverständigen bzgl. Fristen und Kalkulation von Zeitaufwand
- Mehraufwand des Sachverständigen für Fristenüberwachung mit dazugehörigem Schriftwechsel

Obligatorische Fristsetzung und Ordnungsgeldverhängung führt zu – vorsorglicher – verlängerter Fristsetzung.

Höherer Handlungsdruck und Ordnungsgeldverhängung machen Gutachtenaufträge unattraktiver. Die Bereitschaft (bei jetzt schon rückläufigen Gutachterzahlen) für Gerichte zu arbeiten, sinkt. Damit verschärft sich die Mangelsituation für viele Bereiche der gerichtlichen Sachverständigentätigkeit.

Anstatt den Handlungsdruck auf Gerichte und Sachverständige „allgemein“ zu erhöhen, sollte der Gesetzgeber an der Ursache der Kritik an schlechten/falschen medizinischen/psychiatrischen Gutachten ansetzen. Eine der öffentlichen Bestellung und Vereidigung adäquaten Qualifizierung mit Nachweis der besonderen Sachkunde und Weiterbildungsnachweise auch für Sachverständige der Fachrichtungen Medizin und Psychiatrie halte ich für wesentlich wirkungsvoller. Die Qualifizierung bekämpft die bekannten Mängel an der Ursache. Die Praxis zeigt eindeutige Schwächen bei Gutachten von nicht ö.b.u.v. Sachverständigen.

Eine Promotion z.B. belegt zwar ein Fachwissen, aber die Anforderungen an einen Gerichtssachverständigen bzgl. Kenntnisse und deren Umsetzung u.a. über Verhalten vor Gericht, persönliches Auftreten und Integrität, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, sowie Gutachtenaufbau sind nicht sichergestellt.

Werther den 12.03.2016

Dipl.-Ing. Karl – Erhard Kramme